

Taxentarifverordnung
für die vom Kreis Steinfurt als Genehmigungsbehörde
zugelassenen Taxen
in der Fassung der 14. Änderungsverordnung vom 11.07.2019

Kreistag: 08.07.2019

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2834) i.V. m. § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 25.06.2015 (ZustVO-ÖSPV-EW) hat der Kreistag des Kreis Steinfurt in seiner Sitzung am 08.07.2019 folgende 14. Änderung der Taxentarifverordnung vom 18.12.1975, zuletzt geändert am 16.12.2014, beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Beförderung von Fahrgästen mit Taxen mit Betriebssitz im Kreis Steinfurt erfolgt innerhalb des Pflichtfahrgebietes nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten.

(2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Kreises Steinfurt. Fahrten, die über die Grenzen des Pflichtfahrgebietes hinausgehen, unterliegen für die gesamte Fahrstrecke nicht diesem Tarif. Sie können frei vereinbart werden. Hierauf sind die Fahrgäste vor Antritt der Fahrt aufmerksam zu machen.

3) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes hat jeder Taxifahrer und jede Taxifahrerin oder das Fahrpersonal, dessen/deren Fahrzeug fahrbereit und frei ist, die ihm/ihr angefragte Fahrt durchzuführen.

§ 2 Fahrpreisanzeiger

(1) Die Höhe des Fahrpreises für die einzelne Taxifahrt im Pflichtfahrgebiet (§ 1 Abs. 2) ist grundsätzlich mit Hilfe eines geeichten Fahrpreisanzeigers festzustellen. Die Beförderungsentgelte nach dieser Rechtsverordnung dürfen weder über- noch unterschritten werden.

(2) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, wiederherzustellen und eichen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxenunternehmer und der Taxenunternehmerin als auch dem Taxenfahrer und der Taxenfahrerin.

3) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den Tarifbestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung zu berechnen.

§ 3 Anfahrt

1) Die Anfahrt zum Bestellort hat innerhalb der Gemeinde / der Stadt des Betriebssitzes oder Standplatzes unentgeltlich zu erfolgen.

(2) Unentgeltlich hat die Anfahrt auch außerhalb des in Abs. 1 genannten Bereichs zu erfolgen, wenn die anschließende Besetztfahrt in die Betriebssitzgemeinde zurückführt.

(3) In allen anderen Fällen ist die Anfahrt nach § 4 Abs. 4 zu berechnen.

§ 4 Fahrpreis

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundpreis und den Beträgen, die für die gefahrene Strecke sowie für evtl. Wartezeiten nach dieser Verordnung zu entrichten sind.

(2) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt

1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr - 22.00 Uhr3,40 €

2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr - 6.00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr - 24.00 Uhr3,80 €

(3) Die Gebühr für die mit Fahrgästen gefahrene Strecke bei Inanspruchnahme eines Taxis beträgt

1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr je km2,10 €

2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr – 24.00 Uhr je km2,20 €

(4) Die Gebühr für die ohne Fahrgäste gefahrene Strecke (Anfahrt gemäß § 4) beträgt

1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr je km1,05 €

2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr – 24.00 Uhr je km1,10 €

(5) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxi (Personenkraftwagen mit mehr als 4 Fahrgastplätzen - ausgenommen Notsitze oder Behelfssitze im Kofferraum -) beträgt bei ausdrücklicher Bestellung bzw. bei Antritt der Fahrt mit mehr als 4 Fahrgästen

1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr8,40 €

2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr – 24.00 Uhr 8,80 €

§ 5 Wartezeiten

(1) Die Wartezeitgebühr beträgt je Stunde 33,00 €. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

(2) Der Fahrpreisanzeiger darf erst bei Eintreffen an dem vom Besteller angegebenen Bestellort und nach Information über die Ankunft des Taxis sowie bei der Vorbestellung, zur angegebenen Zeit eingeschaltet werden.

§ 6 Rücknahme des Fahrauftrages

Kommt aus irgendwelchen vom Besteller oder der Bestellerin zu vertretenden Gründen die Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, ist der doppelte Grundpreis zu zahlen, jedoch nur dann, wenn bereits eine Fahrt zum Bestellort durchgeführt wurde.

§ 7 Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen im Sinne von § 51 Abs. 2 PBefG sind im Pflichtfahrgebiet zulässig. Sie müssen der Genehmigungsbehörde vor ihrer Einführung angezeigt werden.

§ 8 Mitführen des Taxentarifes

Diese Rechtsverordnung ist im Taxi mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 9 Quittung

Das Fahrpersonal ist verpflichtet, den Fahrgästen auf Verlangen eine Quittung über das gesamte Beförderungsentgelt unter Angabe des Datums, der Fahrstrecke und des amtlichen Kennzeichens und der Ordnungsnummer auszustellen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese allgemeinverbindliche Anordnung können gem. § 61 PBefG mit einer Geldbuße von bis zu 20.000 € geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit einer Geldbuße oder Strafe bedroht sind.

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als *Unternehmer und Unternehmerin*/ von ihm/ihr Beauftragter oder Fahrpersonal

– Beförderungsfahrten gemäß § 1 Abs. 1 durchführt oder deren Ausführung anordnet oder zulässt, ohne das Beförderungsentgelt nach den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung mittels des Fahrpreisanzeigers zu berechnen,

– bei Fahrten über die Grenze des Pflichtfahrgebietes hinaus es gemäß § 1 Abs. 2 unterlässt, die Fahrgäste vor Beginn der Beförderung auf die freie Vereinbarung des Fahrpreises hinzuweisen,

– es gemäß § 2 Abs. 2 unterlässt, den Fahrpreisanzeiger nach einer Störung unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, wiederherzustellen und eichen zu lassen,

– es gemäß § 2 Abs. 3 unterlässt, den Fahrpreis bei einem Versagen des Fahrpreisanzeigers nach den Tarifbestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung zu berechnen,

– entgegen § 8 den Fahrgästen auf deren Verlangen Einsicht in die mitzuführende Rechtsverordnung nicht gewährt,

– es gemäß § 9 unterlässt, den Fahrgästen auf Wunsch eine Quittung auszustellen oder in diesen unvollständigen Angaben macht;

2. als *Unternehmer* /Unternehmerin

– es entgegen § 7 unterlässt, eine Sondervereinbarung vor deren Anwendung anzuzeigen,

– es unterlässt, seine Taxe entgegen § 8 mit einer Ausfertigung dieser Rechtsverordnung auszurüsten.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Steinfurt vom 16.12.2014 außer Kraft.

(2) Die Fahrpreisanzeiger der Taxen sind nach Inkrafttreten dieser Verordnung bis spätestens zum 01.09.2019 entsprechend umzurüsten und zu eichen. Während dieser Übergangszeit sind die Beförderungsentgelte bei den Taxen, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht umgestellt wurde, nach dem Taxentarif vom 16.12.2014 zu berechnen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 14. Änderung der Taxentarifverordnung vom 18.12.1975, zuletzt geändert am 16.12.2014, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 11.07.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az.: 10/1-01.02.05-001/018
gez. Dr. Klaus Effing
Landrat

Veröffentlichungshinweis:

Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 26/2019 vom 18.07.2019